

Reglement Frondienst

I. Wer leistet Frondienst?

- 1) Sämtliche Mitglieder des See-Club Luzern sind verpflichtet, ab dem zweiten Jahr ihrer Mitgliedschaft, jährlich einen Frondienst zu leisten. Die Frondienste werden im Rahmen des Betriebs, des Unterhalts oder zur Beschaffung finanzieller Mittel eingesetzt.
- 2) Vom Frondienst ausgenommen sind:
 - a. Ehrenmitglieder
 - b. Vorstandsmitglieder
 - c. aktive Trainer:innen
 - d. aktive Kursleiter:innen
 - e. Passivmitglieder

II. Was gilt als Frondienst?

- 1) Frondienst soll nur im Rahmen des Clubzwecks geleistet werden. Darunter fallen im Wesentlichen: a. Unterhalt und Pflege von Bootshaus, -umgebung, Steg, b. Unterstützung in der Bootswerkstatt, c. Mitarbeit und Organisation bei Clubanlässen, d. Administrativarbeit, e. Transporteinsätze, f. Clubexterne Arbeitseinsätze, die der Förderung des Rudersports dienen.
- 2) Als Frondienst gelten auch Arbeiten, die direkt mit Vorstandsmitgliedern vereinbart wurden.
- 3) Die zeitliche Dauer der Einsätze bestimmen die Frondienstverantwortlichen.
- 4) Zur Erfüllung des Jahressolls wird ein Arbeitseinsatz von grundsätzlich mindestens 4 Arbeitsstunden verlangt.
- 5) Bei nicht geleistetem Frondienst beträgt die Ersatzabgabe Fr. 200.00

III. Zugang und Anmeldung zu allgemeinen Frondiensteinsätzen

- 1) Die Frondienst-Arbeiten werden im Club-Kalender und auf der Homepage ausgeschrieben.
- 2) Die Anmeldemodalitäten für die Arbeitseinsätze richten sich nach der Ausschreibung.
- 3) Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt und sind verbindlich.

IV. Verrechnung und Gutschrift der Frondiensteinsätze

- 1) Die Frondienstverantwortlichen melden dem Vorstandsmitglied Finanzen den Arbeitseinsatz des Mitglieds.
- 2) Das Mitglied erhält vom Frondienstverantwortlichen eine Arbeitsbescheinigung.
- 3) Die Ersatzabgabe von Fr. 100.00 wird allen Frondienstpflichtigen bei Nichtleistung des Frondienstes in Rechnung gestellt. 18. Februar 2014 / Der Vorstand